

Prüfung für den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung; entsprechende Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen nach § 8 HZbPrüfVO

RdErl. d. MK v. 19. 11. 1996 – 203-83 218/31 –

– VORIS 22210 02 13 07 002 –

– Im Einvernehmen mit dem MWK –

Wer bereits die fachbezogene Zugangsberechtigung für einen Studiengang an einer Fachhochschule erworben hat, kann nach § 8 HZbPrüfVO vom 13. 4. 1995 (Nds. GVBl. S. 108) durch eine Ergänzungsprüfung die Zugangsberechtigung für den entsprechenden universitären Studiengang erwerben.

Eine Prüfung, die zum Studium in einem der Studiengänge an wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen berechtigt, berechtigt gleichzeitig zum Studium an einer Fachhochschule im entsprechenden Studiengang.

Folgende Studiengänge entsprechen sich:

Studiengang an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule	Studiengang an einer Fachhochschule
Agrarwissenschaften	Landwirtschaft
Architektur	Architektur Innenarchitektur
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen Wasserwirtschaft und Kulturtechnik
Betriebswirtschaftslehre	Betriebswirtschaft Wirtschaftsinformatik Betriebswirtschaft in Einrichtungen des Gesundheitswesens Europäische Betriebswirtschaft Wirtschaftsrecht
Biotechnologie	Chemietechnik/Biotechnologie
Chemie	Chemietechnik/Chemieingenieurwesen, Biotechnologie
Chemieingenieurwesen	
Elektrotechnik	Elektrotechnik Angewandte Automatisierungstechnik
Erziehungswissenschaften/Pädagogik (Diplom, Magister)	Sozialwesen Religionspädagogik
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft
Gartenbau	Gartenbau
Gestaltung, Design (sämtliche Studiengänge)	Gestaltung, Design (sämtliche Studiengänge einschließlich Innenarchitektur)
Informatik	Technische Informatik Praktische Informatik Angewandte Informatik
Kulturpädagogik (Diplom)	Sozialwesen Religionspädagogik
Kunst, Freie	Kunst, Freie Kunsttherapie/-pädagogik
Landschafts- und Freiraumplanung	Landschaftsbau- und Freiraumplanung
Maschinenbau	Maschinenbau Verfahrenstechnik Automatisierungstechnik
Verfahrenstechnik	Milch- und Molkereiwirtschaft Feinwerktechnik Versorgungstechnik Werkstofftechnik
Metallurgie	
Werkstoffwissenschaften	
Steine und Erden	
Physik (Diplom)	Physiktechnik
Rechtswissenschaft	Verwaltung und Rechtspflege Wirtschaftsrecht
Ev. Religion	Religionspädagogik (ev.)
Sozialpädagogik (Diplom)	Sozialwesen Religionspädagogik
Vermessungswesen	Vermessungswesen
Volkswirtschaftslehre	Wirtschaftsrecht
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Diplom)	Betriebswirtschaft in Einrichtungen des Gesundheitswesens
Wirtschaftspädagogik	Europäische Betriebswirtschaft

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der REGIO GmbH

Institut für Regionalentwicklung und Informationssysteme
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. J. Seeber

und

der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. M. Daxner

Präambel

Die REGIO GmbH Institut für Regionalentwicklung und Informationssysteme (im folgendem REGIO Institut) wurde mit den Gesellschaftern Dr. Jobst Seeber (Geschäftsführer), Dipl.-Oec. Manfred Baumgart, Dipl.-Ing. Uwe Kröcher, Dipl.-Phys. Andreas Lemke, Lothar Liebig und Eckhard Schulz gegründet. Ziele des REGIO Instituts sind der Aufbau und die Pflege regionaler Kooperationsnetzwerke, insbesondere im kommunalen Bereich unter Beteiligung der Hochschulen und weiterer Multiplikatoren der Region, sowie die Akquisition und Betreuung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im nationalen und internationalen Rahmen. Durch die enge regionale Zusammenarbeit wird die Vernetzung zwischen Wissenschaft und Region gefördert, so daß durch die Bündelung der Verflechtungen ein zentraler regionaler Informationsschwerpunkt aufgebaut wird.

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sowie der Fachbereich 3 - Sozialwissenschaften - sind an der Erreichung dieser Ziele interessiert. Aus diesem Grunde soll der nachfolgende Kooperationsvertrag geschlossen werden, der eine wechselseitige Nutzung von Einrichtungen nach dem Prinzip eines ausgewogenen Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung sowie eine Koordination von Forschungsvorhaben nach Maßgabe des § 28 NHG ermöglichen soll.

- 2 -

§ 1

Zusammenwirken in der Forschung

- (1) Jeder Partner wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des jeweils anderen Partners im Rahmen seiner Möglichkeiten Gelegenheit geben, an seinen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mitzuarbeiten.
- (2) Promotions- und Habilitationsarbeiten können nach Rücksprache mit dem oder der jeweiligen Vorsitzenden des Promotionsausschusses (Promotionsangelegenheiten) oder der Dekanin bzw. dem Dekan (Habilitationsarbeiten) im REGIO Institut angefertigt werden, soweit die Ordnungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg diese Möglichkeit eröffnen. Die Arbeiten werden vom REGIO Institut im Rahmen der Möglichkeiten gefördert.
- (3) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unterstützt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des REGIO Instituts im Rahmen von Promotions- und Habilitationsvorhaben.

§ 2

Zusammenwirken in der Lehre

- (1) Für die im REGIO Institut tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter streben die Partner eine Zusammenarbeit in der Lehre an.
- (2) Das REGIO Institut unterstützt Studien- und Diplomprüfungsarbeiten, die in Vorhaben des Instituts durchgeführt werden. Lehrveranstaltungen, Praktika usw., die für das Curriculum von Studiengängen relevant sind und im Rahmen des Vorlesungsverzeichnisses angeboten werden sollen, bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Fachbereichsrates.
- (3) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird sich im Rahmen des Lehrbedarfs sowie ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten darum bemühen, Lehraufträge an einschlägig qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des REGIO Instituts zu erteilen und Ihnen im Rahmen der Hochschulprüfungsordnungen die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen. Das REGIO Institut wird diese Tätigkeit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Möglichkeiten fördern. Für die Erteilung von Lehraufträgen sowie die Teilnahme an Hochschulprüfungen ist die Zustimmung des jeweiligen Fachbereichsrates erforderlich.
- (4) Die Partner vereinbaren zugleich eine gegenseitige Unterstützung bei Gastvorträgen.

- 3 -

§ 3

Namensführung

- (1) Das REGIO Institut ist berechtigt, seinem Namen den Zusatz „an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ hinzuzufügen und dadurch die Verbundenheit mit der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Ausdruck zu bringen.
- (2) Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann dem REGIO Institut die Führung des Zusatzes untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 112 NHG nicht mehr erfüllt werden. Darüber hinaus kann die Führung des Zusatzes gemäß § 2 Abs. 4 der Ordnung über Form und Inhalt einer langfristigen Zusammenarbeit der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit außeruniversitären Einrichtungen widerrufen werden, wenn der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg dem Widerruf des jeweiligen Fachbereichs zustimmt.

§ 4

Nutzungsvereinbarung und Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung von Räumen und Einrichtungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gilt die Ordnung zur Anerkennung außeruniversitärer Einrichtungen als An-Institute gem. § 112 NHG. Diese Ordnung (Senatsbeschluss vom 30. April 1997) wird Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Ab Inkrafttreten des Vertrages werden die jeweiligen Leistungen bezeichnet und wertmäßig berechnet. Überwiegen die Leistungen einer Seite, findet ein finanzieller Ausgleich statt. Spätestens am Ende eines Haushaltsjahres wird dem Haushaltsdezernat eine Berechnung der jeweiligen Leistungen vorgelegt.

§ 5

Haftungsregelungen

Die Universität Oldenburg ist von der Haftung für die Verkehrssicherung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie von der Haftung für den von diesen ausgehenden Gefahren freigestellt. Im übrigen gilt hier § 4 der Ordnung über Form und Inhalt einer langfristigen Zusammenarbeit der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit außeruniversitären Einrichtungen.

- 4 -

§ 6

Befristung der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 30. April 2002. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wurde. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (2) Die Verlängerung der Erlaubnis, gem. § 2 Absatz 3 der Ordnung zur Anerkennung außeruniversitärer Einrichtungen als An-Institute gem. § 112 NHG, den Zusatz „an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ zu führen, ist jeweils 14 Monate vor Ende der Laufzeit der Vereinbarung im Senat zu beantragen.
- (3) Nach dem Widerruf der Erlaubnis, den Zusatz „an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ zu führen, spricht die Präsidentin oder der Präsident die fristlose Kündigung der Vereinbarung aus.

§ 7

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden. Die Partner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine den beabsichtigten Vertragszielen möglichst gleichkommende gültige Regelung zu ersetzen.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorstehende Vereinbarung tritt nach Beschlußfassung durch den Senat am Tage der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

- 5 -

Oldenburg, den

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Präsident

Prof. Dr. M. Daxner

Oldenburg, den 23/6/97

Fachbereich 3, Sozialwissenschaften
Dekan

Prof. Dr. R. Meyenberg

Oldenburg, den 17.6.97

REGIO GmbH Institut für Regionalentwicklung
und Informationssysteme
Geschäftsführer

Dr. J. Seeber